

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach International Master in Applied Ecology (IMAE) mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2020 (Fachprüfungsordnung International Master in Applied Ecology (1-Fach) - 2020)
Vom 14. Februar 2020

Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 20. Mai 2021, Veröffentlichung vom 16. Juli 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 18. November 2021, Veröffentlichung vom 16. Dezember 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 94)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch die Konvente der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 und nach Eilentscheiden der Dekane der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 30. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienjahr
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungen und Modulnoten
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 16 Zeugnis
- § 17 Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 14. Februar 2020
- § 17a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 20. Mai 2021
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Study programme „International Master in Applied Ecology“

Anlage 2: Bewertungsschemata des Konsortiums

§ 1 Geltungsbereich

Der internationale Studiengang International Master in Applied Ecology ist ein gemeinsamer Studiengang der

- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU),
- University of Coimbra (Konsortialführerin),

Weitere assoziierte Partner sind

- University of East Anglia in Norwich
- Federal University of Rio Grande do Sul
- University of Saskatchewan
- University of São Paulo

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) für Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium der Module, die von der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Sektion Biologie & Sektion Geographie) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angeboten werden. Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Für die Module der anderen beteiligten Universitäten gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen des Studiengangs International Master in Applied Ecology. Dort absolvierte Module gelten als Teil dieses Studiengangs und werden mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten angerechnet.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang „International Master in Applied Ecology“ ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine fortgeschrittene wissenschaftlich-methodische Qualifikation des Managements ökologischer Ressourcen erworben hat und das Wissen, die Kenntnisse und die Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um eigenständig im Bereich der angewandten Ökologie tätig zu werden oder eine Forschungslaufbahn zu verfolgen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Note „ausreichend“ und des nach Maßgabe der Anlage 1 absolvierten Masterstudiums vergeben die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der CAU Kiel und die Universität Coimbra den Grad „Master of Science (M.Sc.) in Applied Ecology.“

§ 4 Zugang zum Masterstudium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. Das Vorliegen eines der folgenden Abschlüsse:
 - a. Ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem Schwerpunkt in Ökologie, Biologie, Populationsgenetik, Evolution oder Umweltwissenschaften mit der Mindestnote 2,5 (oder C+ nach dem ECT-System). Die Gleichwertigkeit von Bachelor Abschlüssen nach Britischem Standard (3 Jahre) wird mithilfe der NARIC Plattform (National Agency for the Recognition and Comparison of International Qualifications and skills) überprüft.
 - b. Ein höherer akademischer Abschluss in einer Fachrichtung, die zu den Inhalten von IMAE passt (siehe Nummer 1 Buchstabe a), nach dem ersten Zyklus eines Studiums, das nach den Richtlinien des Bologna Prozesses von einem diese Vorgaben berücksichtigenden Staat durchgeführt wird.

- c. Ein höherer akademischer Abschluss in einer Fachrichtung, die zu den Inhalten von IMAE passt (siehe Nummer 1 Buchstabe a), und der vom gemeinsamen Prüfungsausschuss der Konsortialpartner (IMAE-Examination Committee) als vergleichbar zu einem Bachelorabschluss angesehen wird.
2. Englischkenntnisse entsprechend der Studienqualifikationssatzung.
- (2) Der Bewerbungsprozess wird von der Universität Coimbra organisiert und durchgeführt. Hinsichtlich der Zeiträume, Fristen und Verfahren gelten die Regelungen der Universität Coimbra. Bewerbungen sind ausschließlich an diese zu adressieren.
- (3) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung wird durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss der Konsortialpartner (IMAE -Examination Committee) festgestellt. Der IMAE-Koordinator legt den Zeitraum und das Verfahren für die Begutachtung der Bewerbungen fest. Die zugelassenen Studierenden schreiben sich formal an der Universität Coimbra ein.

§ 5**Regelstudienzeit, Studienaufbau**

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Studiengang beinhaltet Module für ein ein- und einhalbjähriges Vertiefungsstudium im Umfang von 90 Leistungspunkten sowie die Erstellung der Abschlussarbeit (Masterarbeit, 30 Leistungspunkte). Zur Erlangung des Akademischen Grades gemäß § 3 müssen entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 mindestens 30 LP an der CAU und 30 LP an der Universität Coimbra erbracht werden.

Weiterhin haben die Studierenden die Möglichkeit, im dritten und vierten Semestern an allen Partneruniversitäten mit Ausnahme der University of São Paulo zu studieren. In jedem Semester müssen mindestens 30 LP aus den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 erworben werden.

Mobilitätsschema:

	Universität Coimbra	CAU Kiel	University of East Anglia in Norwich	University of Saskatchewan	Federal University of Rio Grande do Sul	University of São Paulo
Semester 1	Pflicht	---	---	---	---	---
Semester 2	---	Pflicht	---	---	---	---
Semester 3	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	---
Semester 4	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl	Wahl

§ 6**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer der in § 1 genannten Hochschulen (im Folgenden Konsortium) erbracht wurden erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb des Konsortiums. Die Bestimmungen der Anerkennungssatzung der CAU in Ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7**Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

- (2) Einschreibungen für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen. Einschreibungen im ersten Semester erfolgen ausschließlich an der Universität Coimbra, Einschreibungen im zweiten Semester an der CAU.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Im Wahlbereich des dritten Semesters können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang International Master in Applied Ecology an der CAU auch deutschsprachige Module belegt werden.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang International Master in Applied Ecology an der CAU organisiert die an der Christian-Albrechts-Universität Kiel zu absolvierenden Prüfungen und erledigt die sonstigen im Rahmen der FPO und PVO zu erledigenden Aufgaben.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der PVO besteht der Prüfungsausschuss für den Studiengang International Master in Applied Ecology an der CAU aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Der oder die Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sind Mitglied mit beratender Stimme. Mitglieder dieses Prüfungsausschusses sowie Vertreterinnen und Vertreter werden von den Konventen der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der am Studiengang Beteiligten benannt.

§ 10

Prüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage und den Aushängen der Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang International Master in Applied Ecology an der CAU.
- (2) Prüfungsleistungen können insbesondere durch Hausarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus in den Anlagen angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

§ 11

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

- (3) Dies ist bei allen Seminaren und Geländeübungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme bei Seminaren ist erforderlich, da die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wissenschaftliche Quellen nutzen und daraus vorbereitete mündliche Referate halten und die Inhalte anschließend mit den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen und dem/der Lehrenden wissenschaftlich diskutieren. Diese Veranstaltungen dienen nicht alleine der Vermittlung von Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer Fähigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken sowie der Diskussionsfähigkeit der Studierenden. Eine regelmäßige Teilnahme ist auch bei Geländeübungen erforderlich, da die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Zentrales Anliegen der Exkursion ist nach entsprechender Vorbereitung durch klassische Lehrformate (Vorlesung, Übung, prakt. Übung) das Erkunden eines für die Studierenden unbekanntes Geländes (oder Unternehmens/Betriebes) mit dem Ziel, den Studierenden durch ein interessantes Lehrangebot einen Einblick die Praxis des Environmental Management zu gewähren. Geländeübungen und Exkursionen unterscheiden sich inhaltlich in keinen wesentlichen Merkmalen, vielmehr sind Geländeübungen aufgrund Ihres definierten Charakters als vorwiegend „handlungsorientierte Exkursionen“ gemäß § 52 Absatz 12 HSG vergleichbar mit dem Lehrformat der Exkursionen.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als einmal unentschuldigt fernbleibt. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20 % aller Termine, aus Gründen einer Erkrankung oder anderen wichtigen Gründen nachweislich versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 12

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los, um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit an der CAU soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.

- (2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel betreut, die in der Regel Module in dem Studiengang International Master of Applied Ecology anbieten. Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für den Studiengang International Master in Applied Ecology an der CAU in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 12 PVO qualifiziert sind. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang International Master in Applied Ecology an der CAU festgestellt.
- (3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Masterarbeit ist in der Regel eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die in der Regel in dem Studiengang International Master of Applied Ecology Module anbieten und die nach §12 Nummer 2 PVO dazu berechtigt sind. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss gemäß § 5 PVO prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an außeruniversitären Einrichtungen tätig sind und gemäß § 5 PVO prüfungsberechtigt sind. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang International Master in Applied Ecology an der CAU festgestellt.
- (4) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte nachweist.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (9) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Umrechnung der Noten der Partnerhochschulen gilt die Umrechnungstabelle in Anlage 2.

§ 15

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote.

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen 120 Leistungspunkte aus erfolgreich abgeschlossenen Modulen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit gemäß den Vorgaben von § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnotenbildung erfolgt durch die Konsortialführerin gemäß den Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern des Konsortiums.

§ 16

Zeugnis

Das Zeugnis wird von der Konsortialführerin ausgestellt. Die CAU übermittelt zu diesem Zwecke eine Übersicht der an der CAU erbrachten Leistungen.

§ 17

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 14. Februar 2020

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Masterstudiengang „Applied Ecology“ eingeschrieben sind, findet die gemäß § 18 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 18 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 abschließen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 18 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben zu studieren, können auf Antrag in die neue FPO wechseln.
- (3) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17a

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 20. Mai 2021

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach „Applied Ecology“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Master in Applied Ecology (1-Fach)) vom 19. Mai 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 56) außer Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Dr. Christian Henning
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. Mai 2021

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. November 2021

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage 1: Study programme „International Master in Applied Ecology“

Explanations:

Code: Course Identification Code
 Title: Title of the module
 Credits: ECTS

Evaluations: = in %

Oral exam = OE
 Written Examination = WE
 Presentation = DF
 Exercise = E
 Project/Scientific paper = SP⁺
 Report = RP
 Protocol = P
 Seminar = S
 Field Work = FW

Units of first year – 1st and 2nd semester

1st semester

University of Coimbra compulsory modules (18 ECTS)

Code	Title	ECTS	Examination
02001411	Data analysis in ecology	6	100% E
02036453	Population Ecology in a changing world	3	100% RP
	Behavioral adaptations to environmental changes	3	60% WE, 40% RP
02036464	Field Course in Mediterranean Ecosystems	6	50% RP, 50% FW

University of Coimbra elective courses

Code	Title	ECTS	Examination
02031970	Ecology of disturbed streams	6	70% WE, 30% FW
02001508	Ecotoxicology and Ecological Risk Assessment	6	50% E, 50% FW
02036470	Field Course in Tropical Ecosystems	6	50% RP, 50% FW

2nd semester /1st year)

Kiel University, compulsory elective modules 30 ECTS)

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - R= Referat - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen), PJ = Projektarbeit - BE = Bericht

V = Vorlesung

E = Exkursion

S = Seminar

P = Praktikum

Ü = Übung

T= Tutorium

GÜ = Geländeübung

PÜ = Praktische Übung

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, PL = Prüfungsleistung in Prozent [%], bei mehreren Prüfungsleistungen sind die Anteile der jeweils angegebenen Teilprüfungsleistungen an der Gesamtprüfungsleistung in Prozent [%] angegeben.

Die in der Spalte Teilnahmepflichten aufgeführten Pflicht zur Teilnahme an den aufgeführten Veranstaltungsteilen ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen der anbietenden Studiengänge.

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul	Prüfungsvorleistung	Lehrform	SWS	Anwesenheitspflicht	LP	PL
SS	ecoMNF103-01a	Long Term Development of Landscapes - Field Studies	x		Ü/E	3,5/0,5	E	6	PJ100
SS	EMAEF023-01b	Fieldtrip Hydrobiology Poland	x		PÜ/GÜ	3,5/0,5	PÜ/GÜ	6	P100
SS	agraraEF078-01b	Integrated Management of Rural and Woodland Regions	x		GÜ/PÜ/S	1/2/1	GÜ/PÜ/S	6	SB100
SS	EMAEF043-01b	Marine and Coastal Ecosystems I	x		V/PÜ/GÜ	2/1/1	PÜ/GÜ	6	SB100
SS	AEF-agr852	Ecosystem Services in Agroecosystems	x		PÜ/V	3/1	PÜ	6	H100
SS	EMAEF047-01a	Management of Soil Resources	x		V/S	2/2		6	M100
SS	EMAEF013-01a	Digital Spatial Analysis – Practical Exercises	x		V/PÜ	1/3	PÜ	6	P100
SS	biol240	Field Ecology	x		V/S/PÜ	1/1/2	S/PÜ	5	SB50, P50
SS	agraraEF880-01a	Ocean Economics	x		S	4	S	6	SB100
SS	ecoMNF107-01a	Principles of Sustainability in Space and Time	x		V/S	2/2	S	6	BE100

3rd semester /1st semester, 2nd year)

Kiel University, compulsory elective courses (30 ECTS)

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul	Prüfungsvorleistung	Lehrform	SWS	Anwesenheitspflicht	LP	PL
WS	AEF-EM009	Principles of Environmental Economics & Environmental Planning	X		V	4		6	M100
WS	ecoMNF114-01a	Plant x Environment Interactions	X		V/S/PÜ	2/1/3	S/PÜ	6	P50/PJ50
WS	EMAEF036-01a	GIS in Ecology	X	bestandene und benotete H	V/PÜ	1/3	PÜ	6	SB100
WS	EMAEF040-01a	Conservation Biology	X	bestandenene H	V/PÜ	1/3	PÜ	6	PJ100
WS	egAEF006-01a	Environmental Economics	X		V	4		6	K100
WS	ecoMNF116-01a	Advanced Analytical Methods in Plant Ecology using R	X		V/Ü	2/4	Ü	6	R50%, P50%
WS	EMAEF-018-01a	Integrated Management of Wetlands	X		V/S/PÜ	1/2/1	S	6	H100
WS	agrAEF076-01a	Integrated Management of River Basins	X		V/S/GÜ	2/1/1	GÜ	6	SB100
WS	EMAEF031-01b	Ecosystems Modeling	x		V/PÜ	1/3		6	P100
WS	EMAEF044-01b	Marine and Coastal Ecosystems II	x		V/PÜ	2/2		6	SB100

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul	Prüfungsvorleistung	Lehrform	SWS	Anwesenheitspflicht	LP	PL
SS/ WS	AEAEF001- 01a	Master's Thesis	Pflichtmodul					30	H100

3rd semester (1st semester, 2nd year)**University of East Anglia compulsory modules (12 ECTS)**

Code	Title	EC TS	Examination
ENV-MA17	Evidence-Based Biodiversity Conservation	6	100% E
ENV-MA11	Statistics and Modelling for Scientists using R	6	100% E

University of East Anglia elective courses (18 ECTS)

ENV-MA51	Climate change: physical science basis	6	100% SP
BIO-M522	Evolutionary Biology and Conservation Genetics	3	100% SP
BIO-M56Y	Practical Conservation and Work Experience	3	100% SP
BIO-M55Y	Ecological census techniques	6	100% SP
ENV-MA11	Modelling environmental processes	6	100% SP
ENV-MA13	GIS and its Applications for Modelling Ecological and Environmental Change	3	100% SP
BIO-M519	Univariate statistics	3	100% SP
BIO-M517	Multivariate statistics	3	100% RP
ENV-MA24	Environmental Pollution- Science, Policy and Management	6	100% SP
ENV-MA68	Energy and Climate Change	6	100% SP
ENV-MA73	Sustainable consumption	6	100% SP
ENV-MA87	Stable isotope geochemistry	6	100% SP
ENV-7116B	Natural resources and environmental economics	6	100% SP
ENV-7038B	Science, society and sustainability	6	100% SP
ENV-7031A	Geoengineering the climate: Science and policy	6	100% SP
DEV-7033B	Political ecology	6	100% SP
ENV-7040B	Modern methods in air pollution science	6	100% SP

4 th semester (2nd semester, 2nd year)**University of East Anglia compulsory modules (30 ECTS)**

Title	CR	EC TS	Examination
UEA-402	MSc. Dissertation	30	100% RP

3rd semester (1st semester, 2nd year)**Universidade Federal Do Rio Grande Do Sul, compulsory modules (11 ECTS)**

Code	Title	ECTS	Examination
ECP-00127	Community ecology	3	10%WE, 80% RP, 10% E
ECP-0055	Population ecology	2	50% WE, 50% E
UFRGS-304	Statistical Ecology I	6	70% WE, 30% RP

Universidade Federal Do Rio Grande Do Sul, elective modules (30 ECTS)

Code	Title	ECTS	Examination
BOT-00150	Ecology, management and conservation of tropical and sub-tropical grasslands	6	100% E
UFRGS-306	Landscape Ecology	3	100% RP
ECP-00129	Ecology of Animal-Plant Interactions	3	50% E, 50% FW
ECP-0050	Field ecology	9	30% FW 70% E
ECP-00118	Human ecology and resources management	3	30% WE, 30% RP, 30% E, 40% FW
BOT-00059	Botanic composition and vegetation physiognomies of South Brazilian rangelands	12	80% WE, 20% FW
BOT-00149	Floristic diversity of forest communities	6	50% RP, 50% FW
	Scientific Writing	6	100% E
	Theory in Vegetation Ecology	3	50% RP, 50% E
BOT-00160	Ecological bases for plant conservation	6	50% RP, 50% E
BAN-00023	Ecology of Lizards	4	100% RP
BAN-00070	Evolution, Ecology and Conservation of Mammals	4	100% RP

4th semester (2nd semester, 2nd year)**Universidade Federal Do Rio Grande Do Sul, compulsory modules (30 ECTS)**

Code	Title	ECTS	Examination
	MSc. Dissertation	30	100% SP

3rd semester (1st semester, 2nd year)**University of Saskatchewan, Canada - compulsory modules (30 ECTS)**

Code	Title	ECTS	Examination
SLSC-898	Knowledge Exchange in Indigenous Resource Management	2	100% E
SLSC-833	Field Studies of Soils	5	30% WE, 70% E
SLSC-813	Fertilizer Speciation and Transformations in Soils	5	70% WE, 30% RP
SL SC-903	Experimental Design and Technical Communication	6	70% WE, 30% RP
SLSC-990	Seminar's in Soil Science	6	100% RP
	MSc. Project Preparation	6	100% RP

4th semester (2nd semester, 2nd year)**University of Saskatchewan, Canada - compulsory modules (30 ECTS)**

Code	Title	ECTS	Examination
	MSc. Dissertation	30	100% SP

Anlage 2: Bewertungsschemata des Konsortiums

Grades issued by the partners are converted according the following table:

Numerical National Marks					US Grades	ECTS System	ECTS Distinction
Portuguese System	Canadian System	German System	British System (%)	Brazilian System			
20	96-100	1,0	76	9,6	A+	A+	EXELLENT
19	96-100	1,0	74-75	9,5	A+	A+	
18	91-95	1,3	71-73	9,4	A	A	
17	91-95	1,7	68-70	8.5-9.3	A	A	
16	86-90	2,0	67	7.8-8.4	B+	B+	VERY GOOD
15	81-85	2,3	66	7.6-7.7	B+	B	
14	76-80	2,7	64-65	7.3-7.5	B	C+	GOOD
13	70-75	3,0	63	7.1-7.2	B-	C	
12	70-75	3,3	60-62	6.7-7.0	B-	C	
11	61-69	3,7	55-60	6.3-6.6	C+	D	SATISFACTORY
10	60	4	50-54	6.0-6.2	C	E	SUFFICIENT